

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 5. August 1994

28. Stück

-
44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird
45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der die Referatseinteilung geändert wird
46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1994, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird
47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1994, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 1993 betreffend die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft, LGBl.Nr. 93, aufgehoben wird
-

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art. 59 L-VG und des Art. 103 Abs. 2 B-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL), LGBl.Nr. 11, in der Fassung der Verordnungen LGBl.Nr. 40/1978, 23/1984, 31/1985, 1/1986, 63/1987, 61/1988 und 33/1993, wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

„§ 11

Besondere Mehrheitserfordernisse

Beschlüsse,

1. mit denen die Geschäftsordnung der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung neu erlassen oder abgeändert wird,
2. mit denen der Neuerlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung die Zustimmung erteilt wird,
3. mit denen gemäß Art. 105 Abs. 1 B-VG der Landeshauptmann-Stellvertreter bestimmt wird,
4. mit denen Beteiligungen an Gesellschaften eingegangen werden,
5. mit denen Personen zur Vertretung des Landes in Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, bevollmächtigt werden sowie solche, die die Erlassung von Richtlinien für diese Gesellschaften oder vorgegebene Genehmigungen aus dem Bereich dieser Gesellschaften betreffen,

sind nur dann rechtsgültig, wenn in der Regierungssitzung außer der in § 7 vorgeschriebenen Anzahl von Regierungsmitgliedern noch ein weiteres Regierungsmitglied anwesend ist und diese Anzahl von Regierungsmitgliedern den vorgeschlagenen Maßnahmen auch zustimmt.

Für die Landesregierung:
Stix

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der die Referatseinteilung geändert wird

Auf Grund des Art. 59 L-VG und des Art. 103 Abs. 2 B-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1991, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, LGBl.Nr. 66, in der Fassung der Verordnungen LGBl.Nr. 71/1991, 35/1993 und 42/1993, wird wie folgt geändert:

Bei der Aufzählung der von Landeshauptmann Karl Stix zu besorgenden Angelegenheiten tritt anstelle der Wendung „Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der BIBAG und an der Burgenländischen Risiko-Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft“ die Wendung „Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG“.

Für die Landesregierung:
Stix

46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1994, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Errichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1991, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl.Nr. 87, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 42/1992, wird wie folgt geändert:

Bei der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung III - Finanzen und Buchhaltung lautet die Z 4: „4. Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG“.

Der Landeshauptmann:
Stix

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1994, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 1993 betreffend die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft, LGBl.Nr. 93, aufgehoben wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel III Abs. 1 des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994, LGBl.Nr. 33, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 1993 betreffend die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft, LGBl.Nr. 93, tritt außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz